

03.09.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5733 vom 20. Juli 2021
des Abgeordneten Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14558

Sollen die Beschlüsse zu vergaberechtlichen Maßnahmen während der Corona-Pandemie dauerhaft gelten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Wie der Landesrechnungshof (LRH) in seinem „Beratungsbericht gemäß § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung zu vergaberechtlichen Maßnahmen während der Corona-Pandemie“¹ vom 27.04.2021 darlegt, hält er bezüglich einer möglicherweise dauerhaft geplanten Abweichung von vergaberechtlichen Regelungen, wie sie Finanzministerium (FM) und Wirtschaftsministerium (MWIDE) des Landes mit verschiedenen Erlassen veranlasst haben, sowohl eine Befristung als auch eine „substanzielle Begründung“ solcher Maßnahmen für zwingend erforderlich. Dies mahnt der LRH insbesondere vor dem Hintergrund an, dass die angekündigte Evaluation des Erlasses vom 27.04.2020 nicht stattgefunden habe, so dass keine Erkenntnisse über die Wirkungsweise der bisherigen, bereits gelockerten Regelungen vorliegen, die eine weitere Lockerung derselben begründen könnten (vgl. S. 13). Eine „nachgelagerte Evaluation der Wirkungsweise der Wertgrenzenerhöhung“ könne „nicht Grundlage einer Beurteilung für deren ständige Anwendung sein“, urteilt der LRH und verlangt, während der Geltungsdauer der Regelung „zumindest ein Monitoring“ durchzuführen, (vgl. S. 16 f. des LRH-Berichts), um so auch die Auswirkungen der Maßnahmen auf die betroffenen Wirtschaftszweige festzustellen.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 5733 mit Schreiben vom 3. September 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

- 1. Plant die Landesregierung, die im Zuge der Corona-Pandemie ergriffenen vergaberechtlichen Maßnahmen zu verstetigen, d.h. diese auch nach der Bewältigung dieser Krise unbefristet fortzusetzen?***
- 2. Falls ja: Wie begründet die Landesregierung die geplante dauerhafte Abweichung von den bislang geltenden Vergabevorgaben?***

¹ <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-5080.pdf>

3. ***Falls ja: Auf welcher Entscheidungsgrundlage plant die Landesregierung die dauerhafte Abweichung von den bislang geltenden Vergabevorgaben?***
4. ***Falls nein: Wann beabsichtigt die Landesregierung, zu den Vergaberegelungen vor den „Frühjahrserlassen“ 2020 zurückzukehren?***
5. ***Warum führt die Landesregierung kein kontinuierliches Monitoring für die beschlossenen vergaberechtlichen Maßnahmen durch?***

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2020 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist zum 30. Juni 2021 ausgelaufen.

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 16. Februar 2021 zur Beschleunigung von Investitionen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen durch die bestehende Pandemie durch Erhöhung vergaberechtlicher Wertgrenzen ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Im Rahmen eines Forschungsauftrages, der vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt wird, werden Kennzahlen zu Vergabeverfahren ermittelt, um auf Basis wissenschaftlich erarbeiteter Grundlagen nicht nur Aussagen zu den Beschaffungen aufgrund höherer Wertgrenzen zu erhalten, sondern insbesondere auch Hinweise zu bekommen, wie das Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte für das Land Nordrhein-Westfalen ggf. künftig weiterentwickelt werden könnte.